

REHA-Zentrum am Kontumazgarten

Kontumazgarten 19
90429 Nürnberg

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

wir heißen Sie im Reha-Zentrum am Kontumazgarten herzlich willkommen.

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden bemüht sein, alles zu unternehmen, was zu Ihrer Genesung beiträgt.

Um einen Heilerfolg zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass zwischen Patienten und den Mitarbeitern des Reha-Zentrums ein gutes Einvernehmen besteht und der Rehabetrieb zum Wohle der Patienten nicht gestört wird.

Aus diesen Gründen haben Sie bitte Verständnis dafür, dass wir Ihnen nachstehende Hausordnung zur Kenntnis bringen und Sie um Beachtung und Einhaltung bitten.

Herzlichen Dank im Voraus!

Hausordnung

§1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen der Hausordnung gelten für alle Patienten mit der Aufnahme in das Reha-Zentrum zur Behandlung. Für Besucher und sonstige Personen wird die Hausordnung mit dem Betreten des Reha-Geländes verbindlich. Die Hausordnung ist Bestandteil der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB).

§2 Mitwirkungspflicht

Der Behandlungserfolg wird wesentlich von Ihrem Verhalten und Ihrer Mitwirkung bei der Umsetzung der medizinischen Anordnungen abhängig sein. Die ärztlichen Anordnungen (Untersuchungen und Therapiemaßnahmen) sind verbindlich. Bitte, halten Sie die in Ihrem Therapieplan eingetragenen Zeiten ein. Bitte informieren Sie uns, wenn nach Behandlungen Beschwerden auftreten; nur dann können wir darauf reagieren.

§3 Erstuntersuchung

Zur Erstuntersuchung bei Ihrem Arzt bringen Sie bitte, die von Ihnen bisher eingenommenen Medikamente mit, ebenso wichtige Dokumente oder Berichte über Voruntersuchungen. Während Ihres Aufenthalts in unserem Reha-Zentrum bitten wir Sie, nur die von Ihrem behandelnden Arzt unseres Reha-Zentrums verordneten Medikamente einzunehmen.

§4 Reha-Zentrum als rauchfreie Zone

Rauchen ist auf dem gesamten Reha-Gelände nicht gestattet. Dies gilt besonders für alle Eingangsbereiche. Ausgenommen hiervon ist lediglich der Raucherpavillon im Hof des Reha-Zentrums. Bitte rauchen Sie keinesfalls in Ihrem Zimmer. Bei einem Verstoß gegen diese Regelungen sind wir gezwungen, disziplinarische Maßnahmen zu ergreifen.

E-Zigaretten und E-Shishas sind den regulären Zigaretten gleichgestellt, unabhängig davon ob sie Nikotin enthalten oder nicht.

Ebenso besteht ein striktes Verbot des Konsums von Cannabis. Unter dieses Verbot fallen auch der Besitz, das Mitführen, Lagern, die Abgabe, Weitergabe, das Verschaffen, Erwerben und Entgegennehmen von Cannabis auf dem gesamten Betriebsgelände. Dieses Verbot gilt für alle Bereiche unseres Hauses, einschließlich aller Räumlichkeiten, Gebäude, Parkplätze und Außenbereiche. Stationäre Patienten mit nachweislich ärztlich verordnetem Cannabis-Konsum dürfen diesen in Rücksprache mit dem medizinischen Personal in einem dafür vorgesehenen Außenbereich durchführen. Nicht mobile Patienten erhalten keine Transportunterstützung für diesen Zweck.

§5 Alkoholbeschränkung

Der Genuss von Alkohol auf den Zimmern ist nicht gestattet. Wir bitten Sie im Interesse eines bestmöglichen Erfolges Ihrer stationären Heilbehandlung den Gebrauch von Alkohol auf ein Mindestmaß zu beschränken oder auf ärztliche Anweisung ganz zu unterlassen. Bitte berücksichtigen Sie in jedem Falle, dass manche Medikamente, besonders in Kombination mit Alkohol, das Reaktionsvermögen erheblich einschränken können. Keinesfalls darf am Vortag der Blutentnahme nach 18:00 Uhr Alkohol getrunken werden.

Im Interesse aller Patienten sind wir gezwungen, bei Alkoholmissbrauch disziplinarische Maßnahmen – bis hin zur Beendigung der Rehabilitationsmaßnahme – zu ergreifen.

§6 Medizinische Notfälle

Um bei medizinischen Notfällen schnell reagieren zu können, wurden alle Patienten- und Funktionszimmer mit einer Notrufeinrichtung versehen. Sollten Sie schnelle medizinische Hilfe benötigen, bitten wir Sie, die Notrufvorrichtung zu betätigen. Damit ist gewährleistet, dass Sie schnellstmöglich Hilfe erhalten.

§7 Rücksichtnahme auf Mitpatienten

Wir bitten Sie auch gegenüber Ihren Mitpatienten Rücksichtnahme zu üben und sich durch angemessenes Verhalten in den Rehabetrieb einzufügen.

§8 Essenszeiten

Alle Patienten essen gemeinsam im Speisesaal. Die für Sie geltenden Tischzeiten entnehmen Sie bitte Ihrem Therapieplan.

Wir bitten Sie, die aufgeführten Zeiten pünktlich einzuhalten. Sollten Sie aus zwingenden Gründen an einer Mahlzeit nicht teilnehmen können, bitten wir Sie, sich rechtzeitig vom Essen abzumelden. Hierfür liegen Listen im Speisesaal aus. Für nicht eingenommene Mahlzeiten kann kein Ersatz gewährt werden.

§9 Nachtruhe

Das Haus wird abends um 20:00 Uhr geschlossen. Spätestens um diese Zeit sollten Sie Ihr Zimmer aufsuchen und die Nachtruhe beginnen. Wir weisen darauf hin, dass nach 21:00 Uhr Fernseher und Rundfunkgeräte unbedingt auf Zimmerlautstärke gestellt sein müssen. Außerdem bitten wir Sie, nach dieser Zeit nicht mehr zu duschen. Telefongespräche sollten immer mit Rücksicht auf die Zimmernachbarn geführt werden.

Patienten, die aus nicht vorhersehbaren Gründen das Haus nicht bis 20:00 Uhr erreichen, melden sich bitte am Haupteingang über die Rufanlage beim Nachtdienst.

§10 Besuche

Besuche von Angehörigen und Freunden sollten so eingerichtet werden, dass der Therapieablauf nicht gestört wird.

Bitte, weisen Sie Ihre Besucher darauf hin, dass Sie sich grundsätzlich beim Eintreffen am Empfang anmelden und das Reha-Zentrum bis spätestens 20:00 Uhr verlassen.

Personen, die an übertragbaren Krankheiten leiden oder in deren Hausgemeinschaft solche Krankheiten herrschen, dürfen das Reha-Zentrum nicht betreten. Verwahrlosten Personen und Betrunkenen oder unter Einfluss anderer Drogen stehenden Personen kann der Zutritt verwehrt werden.

Durch das Verhalten der Besucher oder Dritter dürfen Patienten, Personal und andere Personen im gesamten Reha-Gelände weder belästigt, behindert noch gefährdet werden.

§11 Schonende Behandlung der Einrichtung

Das Reha-Zentrum wurde mit einem großen finanziellen Aufwand ausgestattet. Wir bitten Sie deshalb um schonende Behandlung der Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände des Hauses. Für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden werden Sie zum Schadenersatz herangezogen.

In den Zimmern/Nasszellen sind das Waschen und Trocknen von Wäsche, das Ansammeln von Müll sowie der Umgang mit offenem Feuer (z. B. Kerzen, Teelichter usw.) aus brandschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig.

Der Anschluss und Betrieb von privaten Geräten (z. B. Heizgeräte, Wasserkocher, Lampen, Ventilatoren usw.) ist verboten; ausgenommen sind Geräte, die der Körperpflege (z. B. Rasierapparat usw.) dienen sowie die zur Verfügung gestellten Rundfunk- und Fernsehgeräte.

Zum Waschen Ihrer Wäsche stehen Ihnen eine Waschmaschine und ein Trockner im Untergeschoss zur Verfügung. Bitte informieren Sie sich hierzu am Empfang.

Das Mitbringen von Tieren ist im gesamten Reha-Zentrum (einschließlich Außenbereiche) untersagt.

§12 Wertgegenstände

Wir bitten Sie möglichst keine Wertgegenstände oder größere Bargeldbeträge mitzubringen. Kleinere Beträge können Sie im Schließfach bzw. Tresor Ihres Schrankes hinterlegen. Grundsätzlich möchten wir Sie jedoch darauf hinweisen, dass Ihre mitgebrachten Wertgegenstände und Bargeldbeträge nicht versichert sind und deshalb eine Haftung ausgeschlossen ist.

§13 Zimmerschlüssel

Ganz besonders möchten wir Sie auf den sorgsamen Umgang mit Ihrem elektronischen Zimmerschlüssel (Transponder) hinweisen. Bitte schließen Sie grundsätzlich immer Zimmer und Wertfach/Tresor ab. Lassen Sie den Schlüssel nie unbeaufsichtigt liegen. Bei Verlust des Transponders müssen wir Ihnen unsere Selbstkosten dafür in Rechnung stellen.

§14 Verbot von Sammlungen, gewerbliche und parteipolitische Betätigung

Betteln, Werben, Feilbieten von Waren, Auftritte, Veranstaltungen, Verteilen von Prospekten und Handzetteln sowie parteipolitische Betätigungen sind auf dem gesamten Reha-Gelände untersagt. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Geschäftsführung.

§15 Anregungen/Beschwerden

Die Patienten können sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden schriftlich oder mündlich an die Leitenden Ärzte, den Stationsarzt, die leitende Pflegekraft, die Pflegedienstleitung oder die Verwaltung wenden. Wir halten hierzu auch die **Echokarte** auf den Stationen und am Empfang für Sie bereit.

§16 Zuwiderhandlungen

Patienten und Begleitpersonen können bei wiederholten und groben Verstößen gegen die Hausordnung vom Reha-Zentrum ausgeschlossen werden. Gegen Besucher oder andere Personen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung von Reha-Eigentum kann Schadenersatz verlangt werden.

§ 17 Schutz vor Belästigung und übergriffigem Verhalten

Das Krankenhaus gewährleistet den Schutz der Würde, Intimsphäre und persönlichen Integrität aller Patientinnen und Patienten, Besucherinnen und Besucher sowie Mitarbeitenden.

Jegliche Form von Belästigung, insbesondere sexuelle Belästigung, körperliche Übergriffe, verbale Entgleisungen oder sonstiges unangemessenes Verhalten gegenüber anderen Personen, ist untersagt. Dies gilt unabhängig davon, ob das Verhalten strafrechtlich relevant ist. Patientinnen und Patienten sind verpflichtet, die Rechte und die persönliche Integrität anderer zu achten und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung oder Beeinträchtigung anderer führen kann.

Das Krankenhaus ist berechtigt und verpflichtet, bei Verstößen gegen diese Grundsätze geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Aufrechterhaltung eines sicheren Behandlungsumfeldes zu ergreifen. Hierzu zählen insbesondere:

- räumliche Trennung beteiligter Personen,
- Anpassung der Betreuung und Überwachung,
- Ausspruch von Verhaltensaufforderungen.

In schwerwiegenden Fällen oder bei wiederholten Verstößen kann das Krankenhaus im Rahmen des Hausrechts weitergehende Maßnahmen ergreifen, insbesondere die Entlassung aus der stationären Behandlung, soweit dies medizinisch vertretbar ist sowie der Ausspruch eines Hausverbotes. Vorfälle werden unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen dokumentiert und intern bearbeitet. Das Krankenhaus behält sich vor, strafrechtlich relevante Sachverhalte den zuständigen Behörden zu melden, sofern dies erforderlich erscheint.

Die Maßnahmen des Krankenhauses erfolgen unabhängig davon, ob betroffene Personen eine weitergehende rechtliche Verfolgung wünschen.

§18 Hausrecht

Der Geschäftsführer oder von ihm beauftragte Personen üben das Hausrecht aus.

Die Erstellung, Speicherung, Verbreitung oder Zugänglichmachung von Bild-, Ton-, Film- und Videoaufnahmen von Mitarbeitern, anderen Patienten und Besuchern der Klinik sowie von den Räumlichkeiten der Klinik sind aus datenschutzrechtlichen Gründen untersagt. Hierunter fallen auch heimliche Aufnahmen oder Kopien von vorhandenen Aufnahmen.

Film-, Fernseh-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, die zur Veröffentlichung bestimmt sind, bedürfen der Erlaubnis der Krankenhausleitung und der betreffenden Patienten.

§19 Inkrafttreten

Diese Hausordnung ersetzt die Hausordnung vom 07. Juni 2024 und tritt am 14. April 2026 in Kraft.